Vergleich der Satzungen und Ordnungen zur Nutzung der Schulanlagen der Landk

Landkreis	Bezeichnung	Inkrafttrete	Einschränkung Raumnutzung	Gebühren- bzw. Entgeltbefreiung, Ermäßgiung
Altenburger Land	keine relevante Satzung, Richtlinie oder Verordnung gefunden			
Eichsfeld	Benutzungs- und Engeltordnung für Schul- und Internatsräume des Landkreises Eichsfeld (Anlage für Entgelt)	01.01.2002	§ 2 Abs. 2 keine Bereitstellung von Fachkunderäumen und Sprachkabinetten	
Gotha	Nutzungs- und Vergabeordnung für Schulräume und Freiflächen	01.08.2013		
	Entgeltordnung für die Überlassung von Schulräumen und Freiflächen			§ 6 Abs. 1 a) Bürgerversammlungen, die nicht kommerziellen Zwecken dienen b) Veranstaltungen von kreislichen und örtlichen Verwaltungsbehörden sowie ehrenamtlichen kreislichen und örtlichen Gremien, c) gemeinnützigen Zwecken dienenden kulturellen, sozialen oder gleichartig gelagerten Veranstaltungen, für die die Teilnehmer keinen finanziellen oder materiellen Beitrag leisten müssen, d) Prüfungen an berufsbildenden Schulen durch die Industrie- und Handelskammer sowie Handwerkskammern, Handwerkerschaften u.ä
Greiz	Benutzungs- und Engeltordnung für die Räume und Freiflächen der Schulen, die sich in der Trägerschaft des Landkreises Greiz befinden	01.01.2023	§ 2 Abs. 3 Nutzung von Fachunterrichtsräumen ist ausgeschlossen	§ 11 Abs. 3 - Veranstaltungen gemeinnütziger Kinder- und Jugendverbände und anderer gemeinnütziger Vereine - Veranstaltungen, die von Gebietskörperschaften durchgeführt werden und für die ein regionales oder überregionales Interesse besteht - Veranstaltungen der nachgeordneten Einrichtungen des Landratsamtes Greiz - Blutspendenaktionen gemeinnütziger juristischer Personen (z. B. gemeinnützige GmbH)
Hildburghausen	keine relevante Satzung, Richtlinie oder Verordnung gefunden			
Ilm-Kreis	Benutzungsordnung für Schulanlagen in Trägerschaft des Ilm-Kreises (SchulBO)	im Entwurf	§ 2 Abs. 4 Ausgeschlossen ist: a) die Benutzung von Verwaltungsräume sowie von Fachkabinetten der Schulen... b) die Benutzung von den Anbietern der Mittagsversorgung an den Schulen überlassenen Räumlichkeiten, insbesondere deren jeweilige Küche c) die ausschließliche Benutzung bestimmter peripherer Räumlichkeiten (z. B. Toiletten, Sanitärräume) sowie der einzelne Bezug von	

	Entgeltordnung zur Benutzungsordnung für die Schulanlagen in Trägerschaft des Ilm-Kreises (EOSchulBO)	im Entwurf		§ 5 Entgeltfreiheit (1) Die entgeltfreie Benutzung der kreiseigenen Schulanlagen wird gewährt für: a) die staatlichen Schulen im Landkreis zu Unterrichtszwecken und schulischen Veranstaltungen b) nach dem Thüringer Schulgesetz zur Mitwirkung an der Gestaltung des Schulwesens bestimmte Institutionen, soweit sie Aufgaben im Rahmen ihrer gesetzlich geregelten Zuständigkeit wahrnehmen c) nachgeordnete Einrichtungen des Landkreises d) gemeinnützige Vereine e) Schulfördervereine f) Blutspendedienste g) Durchführung der Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen h) kulturelle, Info- und Bildungsveranstaltungen der vom Landkreis geförderten Jugendhilfe im Rahmen des Jugendförderplanes i) für Übungs- und Trainingszwecke der im Landkreis ansässigen Freiwilligen Feuerwehren, Feuerwehrvereinen, Berg- und Wasserwachten und dem Sanitäts- und Betreuungszug sowie für Veranstaltungen, die dem Zweck der SchulBO entsprechen. Den Nachweis der Entgeltfreiheit auf Grund vorstehender Aufzählungen hat der jeweilige Benutzer bei Antragstellung zu erbringen. (2) Die Reinigungspauschale nach § 4 Absatz 2 ist von der Entgeltfreiheit ausgeschlossen.
Kyffhäuserkreis	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten in Schulen und Dienstgebäuden des Kyffhäuserkreises	02.04.2024		§ 5 Abs. 8: sofern keine Eintrittsgelder oder andere Einnahmen erhoben werden: a) Nutzung durch Einrichtungen, Unternehmen, Körperschaften die den Kyffhäuserkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben entlasten, insbesondere Nutzungen von Trägern der öffentlichen Kultur- und Wohlfahrtspflege sowie von sonstigen gemeinnützigen Vereinen mit Bezug zum Kyffhäuserkreis und seinen Aufgaben b) öffentliche Bildungs- oder Informationsveranstaltungen von Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts mit Bezug zum Kyffhäuserkreis c) Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb der in § 16 Abs. 3 Thür. Sportfördergesetz (ThürSportFG) genannten Sportorganisationen und staatlichen Schulen
Nordhausen	Keine relevante Satzung, Richtlinie oder Verordnung gefunden			
Saale-Holzland-Kreis	Vergabe- und Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen, Schulsportanlagen und sonstigen schulischen Einrichtungen des Saale-Holzland-Kreises durch Fremdnutzer	01.07.2022		IX. Entgelterhebung B. Befreiung von Entgelten 1. Schulische Einrichtungen werden den Freiwilligen Feuerwehren, der Kreisvolkshochschule Saale-Holzland e.V. und den Kindertageseinrichtungen des Saale-Holzland-Kreises entgeltfrei überlassen. 2. Schulische Einrichtungen können auf Antrag gemeinnützigen Vereinen des Saale Holzland-Kreises in begründeten Fällen entgeltfrei überlassen werden. C. Ermäßigungen Entgelte werden um 50 % ermäßigt für Veranstaltungen mit ausschließlich Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Studenten, Auszubildenden, Rentnern und Schwerbehinderten, welche ihren Wohnsitz im Saale-Holzland-Kreis haben.
Saale-Orla-Kreis	Keine relevante Satzung, Richtlinie oder Verordnung gefunden			
Saalfeld-Rudolstadt	Keine relevante Satzung, Richtlinie oder Verordnung gefunden			
Schmalkalden-Meiningen	Keine relevante Satzung, Richtlinie oder Verordnung gefunden			
Sömmerda	Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Räumen und Freiflächen der Schulen in Trägerschaft des Landkreises Sömmerda	01.08.2023	§ 3 Abs. 1 Lehr- und Ausgabeküche sowie Fachkunderäume sowie sonstige Räume	§ 8 Abs. 8 einmal im Schuljahr für Städte und Gemeinden des Landkreises für bspw. Einwohnerversammlungen

Sonneberg	Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume des Landkreises Sonneberg	01.12.2003, Juni 2010	§ 2 Abs. 2 keine naturwissenschaftlichen Fachräume	
Unstrut-Hainich-Kreis	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten des Unstrut-Hainich-Kreises	01.08.2011		§ 5 Abs. 8: sofern keine Eintrittsgelder oder andere Einnahmen erhoben werden: a) Nutzungen von Einrichtungen, Unternehmen, Körperschaften, die den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben entlasten, insbesondere Nutzungen von Trägern der örtlichen Kultur- und Wohlfahrtspflege sowie von sonstigen gemeinnützigen Vereinen mit Bezug zum Unstrut-Hainich-Kreis und seinen Aufgaben b) öffentliche Bildungs- oder Informationsveranstaltungen von Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Bezug zum Unstrut-Hainich-Kreis c) Prüfungsveranstaltungen der IHK Erfurt, Handwerkskammer Erfurt, Kreishandwerkerschaft Mühlhausen, Landwirtschaftsamt Leinefelde, Steuerberaterkammer Thüringen mit Prüfzuständigkeit für den Unstrut-Hainich-Kreis
Wartburgkreis	Richtlinie des Wartburgkreises für die Vermietung von Schulräumen (ausgenommen Sportstätten) zu außerschulischen Zwecken vom 04.02.1999	Änderung vom 14.03.2012		§ 4 Abs. 2 bei Nutzungsdauer von mehr als 4 aufeinanderfolgenden Tagen ermäßigt sich die Miete entsprechend der Tagessätze um 50 %
Weimarer Land	keine relevante Satzung, Richtlinie oder Verordnung gefunden - lediglich Antrag			

kreise und kreisfreien Städte Thüringens

Gebühren- bzw. Entgelthöhe	Quelle
	https://www.altenburgerland.de/de/landkreis/satzungen-richtlinien-verordnungen
auszugsweise: - Klassenräume mit 10,00 € je Raum und Tag bis zu 2 Stunden, jede weitere angefangene Stunde 4,00 € - Festräume bis zu 100 Personen/ 2 Stunden 25,00 € und je angefangene weitere Stunde 10,00 € - Festräume bis zu 250 Personen/ 2 Stunden 40,00 € und je angefangene weitere Stunde 15,00 € - Festräume bis zu 500 Personen/ 2 Stunden 55,00 € und je angefangene weitere Stunde	https://www.kreis-eic.de/kreistag/kreisrecht
	https://www.landkreis-gotha.de/politik-verwaltung/kreisrecht/
bei Nutzung von bis zu 2 Zeitstunden für - einen Klassenraum 14,00 € - ein Fachkabinett 52,00 € - berufsspezifische Fachräume 52,00 € - eine Aula oder einen Speiseraum mit Bestuhlung (60-120 m²) 33,00 € - eine Aula oder einen Speiseraum mit Bestuhlung (über 120 m²) 44,00 € - die Aula des Gymnasiums Arnoldischule 88,00 € danach Berechnung auf der Grundlage der Gesamtzahl der Nutzungsstunden	https://www.landkreis-gotha.de/politik-verwaltung/kreisrecht/
§ 11 Abs. 2 Höhe des Benutzungsentgeltes pro angefangene Zeitstunde beträgt: - für einen Klassenraum 9,00 € - für einen Musikraum 11,00 € - für eine Schulaula oder einen Mehrzweckraum bis 100 m² 17,00 € - für eine Schulaula oder einen Mehrzweckraum über 100 m² 28,00 € - für Freiflächen bis 100 m² 17,00 €	https://www.landkreis-greiz.de/landkreis-greiz/organisatorisch/kreisverwaltung/redakteursebene-aemter/zentrale-verwaltung-schule-kultur-sport/nutzung-von-raeumen-in-schulen/
	https://kreistag.landkreis-hildburghausen.de/Kreisrecht-Satzungen/

§ 4 Entgelthöhe (1) Für die Benutzung der kreiseigenen Schulanlagen werden folgende Entgelte erhoben: jeweils Betrag pro angefangene 60 min bzw. Höchstbetrag pro Tag (8:00 bis 20:00 Uhr) a) Klassenraum mit Bestuhlung und allg. Räume bis 80m²mit 10,00 € bzw. 100,00 € b) Klassenraum mit Bestuhlung und allg. Räume über 80m², Speiseräume, Multifunktionsräume sowie Aula mit Bestuhlung mit 18,00 € bzw. 180,00 € c) Schulhöfe mit 7,50 € bzw. 75,00 € (2) Nach mehrtägigen und Wochenendveranstaltungen wird eine zusätzliche Reinigungspauschale in folgender Höhe erhoben: a) Klassenraum mit Bestuhlung und allg. Räume bis 80m² mit 50,00 € b) Klassenraum mit Bestuhlung und allg. Räume über 80m², Speiseräume, Multifunktionsräume sowie Aula jeweils mit Bestuhlung mit 85,00 € c) WC-Anlage mit 70,00 € d) Flure mit 80,00 € sowie e) An- und Abfahrtskosten mit 25,00 € pro Einsatz. Für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit fallen zusätzlich folgende tarifliche Zuschläge an: - Nachtarbeit (20:00 Uhr - 6:00 Uhr): 25 %	
Höhe nach Anlage 3 - jedoch nicht online einsehbar	https://www.kyffhaeuser.de/landkreis-politik/kreissatzungen-und-verwaltungsvorschriften/
	https://landkreis-nordhausen.de/satzungen
Anlage 1: Schulräume - Klassenraum 8,00 € / angefangene Stunde - Fachraum 10,00 € / angefangene Stunde - Aula 15,00 € / angefangene Stunde - Mensa/Schülercafè 10,00 € / angefangene Stunde Freiflächen - Pausenhof 10,00 € / angefangene Stunde - Parkplatz 10,00 € / angefangene Stunde	https://www.saaleholzlandkreis.de/fileadmin/user_upload/PDF/2022_PDF/2022_VuEO_Sporthallen.pdf
	https://www.saale-orla-kreis.de/de/kreisrecht.html
	https://www.kreis-slf.de/landratsamt/bekanntmachungen/
	https://www.lra-sm.de/?page_id=6781
§ 8 Abs. 2: Schulräume - bis 80 m² 8,00 € / angefangene Stunde und 60,00 € pro Tag - über 80 m² 12,00 € / angefangene Stunde und 100,00 € pro Tag Freiflächen - 4,00 € / angefangene Stunde und 30,00 € pro Tag	https://spweb.lra-soemmerda.de/Kreisrecht/Benutzungs-%20und%20Entgeltordnung%20au%C3%9Ferschulische%20Nutzung%20von%20R%C3%A4umen%20und%20Freifl%C3%A4chen%20der%20Schulen.pdf

auszugsweise: - Klassenräume mit 10,00 € je Raum und Tag bis zu 2 Stunden, jede weitere angefangene Stunde 4,00 € - Festräume bis zu 100 Personen/ 2 Stunden 25,00 € und je angefangene weitere Stunde 10,00 € - Festräume bis zu 250 Personen/ 2 Stunden 40,00 € und je angefangene weitere Stunde 15,00 € - Festräume bis zu 500 Personen/ 2 Stunden 55,00 € und je angefangene weitere Stunde	https://kreis-sonneberg.ratsinformationsdienst.de/seite/678262/ris-export.html#/councilservice/legal-framework/list/2
§ 5 Abs. 7 bei Veranstaltungen gewerblicher Art wird bei der Entgeltberechnung die dreifache Miete nach Anlage 3 zugrunde gelegt Anlage 3 1. Klassenraum a) für Musikunterricht / Schreibmaschinenkurse 4,00 € / Unterrichtsstunde b) für sonstige Veranstaltungen 15,00 € / Tag 2. Festraum a) Aula oder Gemeinschaftsraum 60,00 € / Tag b) Audimax des Berufsschulzentrums 160,00 € / Tag 3. Speiseraum a) ohne Küchenbenutzung 60,00 € / Tag b) mit Küchenbenutzung 80,00 € / Tag 4. Fachkabinette des Berufsschulzentrums und der Berufsbildende Schule für Gesundheit /	https://www.unstrut-hainich-kreis.de/landkreis/landratsamt/fachbereich-i-innere-verwaltung/fachdienst-gebaeude-und-liegenschaftsmanagement/kaufmaennisches-glm/sporthallen-und-raumanmietung/
§ 4 Abs. 2: Nutzer ohne Einnahmen - Klassenräume 10,00 € / angefangene Stunde und 50,00 € pro Tag - Fachräume 15,00 € / angefangene Stunde und 75,00 € pro Tag - Mehrzweckräume 10,00 € / angefangene Stunde und 50,00 € pro Tag Nutzer mit Einnahmen - Klassenräume 17,50 € / angefangene Stunde und 100,00 € pro Tag - Fachräume 25,00 € / angefangene Stunde und 75,00 € pro Tag	https://sessionnet.owl-it.de/wartburgkreis/bi/gr0054.asp?__kgrnr=1
	https://weimarerland.de/de/satzungen.html?xc0_submitted=1&searchwords=Nutzung+R%C3%A4ume&modus=search&folder=&xc_f01e01a094982ffdc10776c9beda71ad=2212efcb7adb3ba3eade5772c52571d8&_csrf_token=0d14d579a8de307ce727d17335d028f6#search_